

VK Mühlen AG

Erläuternder Bericht des Vorstands

gem. § 176 Abs. 1 AktG

Nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB haben Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, im (Konzern-) Lagebericht anzugeben:

- Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben;
- Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bzw. des Mutterunternehmens bekannt sind;
- direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten;
- die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
- die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
- die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
- die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
- wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft bzw. des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, der Gesellschaft

bzw. dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;

- Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft bzw. des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Entsprechend §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hat der Vorstand Angaben im (Konzern-) Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008/2009 gemacht. Nach § 176 Abs. 1 AktG soll der Vorstand der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu diesen Angaben zugänglich machen.

Das gezeichnete Kapital der VK Mühlen Aktiengesellschaft beträgt zum Stichtag € 44.592.392,00 und ist eingeteilt in 1.715.092 Stück auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von € 26,00. Die weiteren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Aktiengesetz; Sonderrechte oder Vorzüge bestehen nicht. Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen sind dem Vorstand nicht bekannt.

Die Bestimmungen in § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB gehen auf das Übernahmerrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 14. Juli 2006 zurück. Die Angaben sollen also auch dazu dienen, (mögliche) Übernahmesachverhalte in Bezug auf die Gesellschaft zu beurteilen.

Nach Kenntnis der Gesellschaft bestehen bei folgenden Aktionären Beteiligungen, welche die Grenze von 10 % überschreiten: LLI EUROMILLS GmbH, Wien; Lantmännen Cerealia, Malmö; Georg Olbrich, Sarstedt; BayWa AG, München. Im Übrigen wird auf die veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen gem. §§ 21 ff. WpHG hingewiesen, aus denen sich ggfs. weitere Schlüsse auf die Zusammensetzung des Aktionärskreises ziehen lassen. Ein Aktionär hält nach Kenntnis der Gesellschaft einen Anteil von über 30 % des Grundkapitals. Wer unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt, ist zur Abgabe eines sogenannten Pflichtangebotes verpflichtet (§ 35 WpÜG), was durch den Aktionär, der die entsprechende Beteiligung hält, auch bereits erfolgte.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den §§ 84 f. AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG. Im Berichtszeitraum wurden keine Vorstandsmitglieder ernannt oder abberufen.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß §§ 179 ff AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren redaktionelle Fassung betreffen, zu beschließen. Derartige Beschlüsse wurden im Geschäftsjahr nicht gefasst

Hinsichtlich der Befugnisse des Vorstands zur Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzukaufen ist folgendes festzuhalten:

Der Vorstand ist auf Grund der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 19.03.2009 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18.03.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stamm- und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.000.000,00 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bis zum Datum dieses Berichts keinen Gebrauch gemacht.

Der Vorstand besitzt zum Datum dieses Berichts keine Ermächtigung der Hauptversammlung zum Rückkauf von Aktien.

Change of Control-Klauseln in wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft existieren nicht. Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen weder mit Mitgliedern des Vorstandes noch mit Arbeitnehmern.

Im Übrigen weisen die Angaben gem. den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB nach Auffassung des Vorstands keine Besonderheiten auf, es liegen insbesondere keine mitteilungsbedürftigen oder zu berichtenden Sachverhalte vor.

Hinweis:

Verbindliche Aussagen und/oder Überlegungen, dass der Vorstand einen wie auch immer gearteten Übernahmesachverhalt künftig für möglich oder unmöglich, für denkbar oder undenkbar, für die Gesellschaft, Mitarbeiter und/oder die Aktionäre wünschenswert oder nach-

teilig hält und/oder vergleichbare Aussagen oder Wertungen, sind mit diesem Bericht nicht verbunden. Der Vorstand und die Gesellschaft übernehmen keine Verantwortung dafür, dass in diesem Bericht mitgeteilte Wertungen, Einschätzungen und/oder Erwartungen zutreffend sind oder eintreten werden. Eben so wenig übernehmen der Vorstand und die Gesellschaft die Verantwortung dafür, dass die ihnen mitgeteilten und von ihnen wiedergegebenen Stimmrechtsmitteilungen von Inhabern von Stimmrechten vollständig und richtig sind.

Alle Aussagen in diesem Bericht beziehen sich auf den Kenntnisstand des Vorstands zum Zeitpunkt des Datums dieses Berichts. Der Bericht ist gem. § 176 Abs. 1 AktG eine gesetzliche Vorlage an die Hauptversammlung. Eine Aktualisierung der Inhalte des Berichts außerhalb dieser Erstellungsverpflichtung erfolgt nicht.

Hamburg, den 22. Januar 2010

Der Vorstand

Rolf Brack Rigobert Schneider